

Kalkar, den 29. August 2017

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

- Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

1. Sachverhalt:

Am 29.11.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Kraft getreten. Durch Artikel 1 Nr. 5 dieses Gesetzes wurde § 46 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters sowie für Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende trifft, neu gefasst.

Nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) haben Vorsitzende von Ausschüssen des Rates ab 01.01.2017 Anspruch auf eine 1-fach erhöhte zusätzliche Aufwandsentschädigung (derzeit monatlich 211,90 €). Ausgenommen hiervon ist der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da von Gesetzes wegen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) der Hauptverwaltungsbeamte Vorsitzender dieser Ausschüsse ist.

In seiner Sitzung am 30.05.2017 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, hinsichtlich der Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Gesetzgebers einen Vorschlag zu erarbeiten und dem Rat vorzustellen. Dieser Vorschlag ist mit der unteren staatlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Abstimmung mit der unteren staatlichen Aufsichtsbehörde ist nunmehr erfolgt; der Kreis Kleve hat mit Schreiben vom 21.08.2017 seine Auffassung mitgeteilt.

Grundsätzlich sind nach § 46 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) alle Ausschüsse, mit Ausnahme der bereits durch Gesetz ausgenommenen Ausschüsse, in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Nach § 46 S. 2 GO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Es besteht jedoch kein unbegrenztes freies Ermessen des Rates für den Ausschluss weiterer Ausschüsse. Vielmehr bedarf es einer pflichtgemäßen Ermessensausübung unter Berücksichtigung des Wortlautes, der Entstehungsgeschichte und des Normzwecks des § 46 GO NRW. Eine Entscheidung dergestalt, pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, ist in der Regel ermessensfehlerhaft.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vom 13.02.2017 gilt: „Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.“ Nähere Einlassungen oder Definitionen zu einer geringen Tagungshäufigkeit sind dem Erlass nicht zu entnehmen. Der Wahlprüfungsausschuss tagt in der Regel nur zu Beginn der Wahlperiode des Rates. Eine vergleichbar geringe Tagungshäufigkeit ist bei keinem der Ausschüsse zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung des Erlasses toleriert der Kreis Kleve eine Tagungshäufigkeit von durchschnittlich kleiner 2,0 Sitzungen jährlich als pflichtgemäße Ermessensentscheidung (geringe Tagungshäufigkeit ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss). Eine Tagungshäufigkeit von durchschnittlich mindestens 2,0 Sitzungen pro Jahr erfüllt die Voraussetzungen des Erlasses nach Auffassung des Kreises Kleve nicht mehr. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Tagungshäufigkeit ist demnach auf die laufende Wahlperiode abzustellen (unter Berücksichtigung der bereits für das Jahr 2017 bestehenden Sitzungsplanung), beginnend ab dem Jahr 2015. Dieser Zeitraum wird vom Kreis Kleve als heranziehbar angesehen, da sich zu der abgelaufenen Wahlperiode Änderungen, z. B. bei den Zuständigkeiten der Ausschüsse, ergeben haben könnten. Das Jahr 2014 soll aufgrund des Wahltermins unberücksichtigt bleiben.

Zusammenfassung kommt der Kreis Kleve hinsichtlich der vom Rat der Stadt Kalkar getroffenen Entscheidung zu folgender Einschätzung:

- Der Ausschuss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses ist aufgrund der Sitzungshäufigkeit nicht möglich (2015 und 2016: 7 Sitzungen; Planung 2017: 5 Sitzungen). Eine dem Wahlprüfungsausschuss ähnliche Situation ist nicht anzunehmen.
- Bei dem Ausschuss Sondervermögen Abwasser ist ein Ausschuss bei einer Tagungshäufigkeit von viermal jährlich ebenfalls nicht möglich, da auch geringe Tagungsdauern unberücksichtigt bleiben. Auch hier ist mithin eine dem Wahlprüfungsausschuss ähnliche Situation nicht anzunehmen.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in 2015 zweimal, in 2016 einmal getagt. Für 2017 sind noch keine Sitzungen geplant. Im Durchschnitt liegt die Tagungshäufigkeit damit unter 2,0 Sitzungen jährlich. Ein Ausschuss des Rechnungsprüfungsausschusses ist damit möglich.
- Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung hat eine durchschnittliche Tagungshäufigkeit von mehr als 2,0 Sitzungen pro Jahr (2015: 2; 2016: 3; 2017: 3), sodass ein Ausschuss nicht möglich ist, da eine dem Wahlprüfungsausschuss ähnliche Situation nicht anzunehmen ist.
- Der Schul-, Jugend- und Sportausschuss tagt zweimal jährlich. Ein Ausschuss ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen daher nicht möglich, da eine dem Wahlprüfungsausschuss ähnliche Situation nicht anzunehmen ist.
- Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat eine Tagungshäufigkeit von durchschnittlich 1,67 (2015: 1; 2016: 2; 2017: 2) und damit weniger als 2,0 Sitzungen pro Jahr, sodass eine Herausnahme des Ausschusses durch Hauptsatzung möglich ist.
- Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen hat eine Tagungshäufigkeit von durchschnittlich 1,67 (2015: 1; 2016: 2; 2017: 2) und damit weniger als 2,0 Sitzungen pro Jahr, sodass eine Herausnahme des Ausschusses durch Hauptsatzung möglich ist.
- Der Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz hat eine Tagungshäufigkeit von durchschnittlich 1,67 (2015: 1; 2016: 2; 2017: 2) und damit weniger als 2,0 Sitzungen pro Jahr, sodass eine Herausnahme des Ausschusses durch Hauptsatzung möglich ist.

Die in der Ratssitzung am 15.12.2016 getroffene Entscheidung, sämtliche der eben genannten Ausschüsse von der Regelung des § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW auszunehmen, deckt sich somit nicht mit der Rechtsauffassung des Kreises Kleve.

Der Kreis Kleve empfiehlt daher, eine Änderung der Hauptsatzung herbeizuführen und weist darauf hin, bei Beibehaltung der getroffenen Regelungen zur Ausnahme weiterer Ausschüsse kommunalrechtliche Maßnahmen vorzubehalten.

Abschließend gibt der Kreis Kleve den Hinweis auf ein Schreiben des MIK NRW vom 18.04.2017 (Aktenzeichen 31-43.02.01/01-3-3574/17). Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass seitens der Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit besteht, auf die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW zu verzichten. Soweit dieser Verzicht bedingungslos erklärt wird, liegt steuerlich kein Zufluss von Einnahmen vor.

Der Verwaltung empfiehlt, die Hauptsatzung entsprechend den Ausführungen des Kreises Kleve zu ändern.

Eine Staffelung der 1-fach erhöhten Aufwandsentschädigung oder eine Zahlung nur in Monaten, in denen Sitzungen stattfinden, ist nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Dementsprechend können solche Regelungen nicht in der Hauptsatzung getroffen werden. Vielmehr muss monatlich der volle Betrag ausgezahlt werden, es sei denn, der Ausschuss(vorsitz) wurde auf Grundlage des § 46 S. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgenommen.

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Der Rat der Stadt hat derzeit acht Ausschüsse gebildet, deren Vorsitzende die zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten könnten. Je Ausschuss würden hierfür Kosten in Höhe von derzeit 2.542,80 € jährlich entstehen; entsprechend 10.171,20 € jährlich, wenn die Vorsitzenden der Ausschüsse

- Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Ausschuss Sondervermögen Abwasser
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
- Schul-, Jugend- und Sportausschuss

die zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten würden.

Entsprechende Mittel sind für 2017 im Nachtragshaushaltsplan veranschlagt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Änderungen ab 01.01.2017 Fraktionsvorsitzende eine 3-fach erhöhte zusätzliche Aufwandsentschädigung ab einer Fraktionsgröße von mehr als acht Mitgliedern (bisher mehr als zehn Mitglieder) und stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine 1,5-fach erhöhte (bisher 1-fach erhöhte) zusätzliche Aufwandsentschädigung ab einer Fraktionsgröße von mindestens acht Mitgliedern (bisher mindestens zehn Mitglieder) erhalten. Diese zusätzlichen Aufwendungen müssen ebenfalls im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 wird in der Fassung der Anlage zur Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz